



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Hennig
Grundbesitz bei Homer und Hesiod

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **10 • 1980**

Seite / Page **35–52**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1331/5680> • urn:nbn:de:0048-chiron-1980-10-p35-52-v5680.2

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

DIETER HENNIG

Grundbesitz bei Homer und Hesiod

Über die Aufteilung des eroberten bzw. auf mehr oder weniger friedliche Weise besetzten Gebietes bei den einzelnen griechischen Stämmen und Stammesgruppen im Gefolge der sog. Dorischen Wanderung gibt es keine glaubwürdigen Nachrichten. Damit ist auch nichts über die ursprünglichen Formen der Nutzung bzw. des Besitzes an Grund und Boden bekannt. In der Welt, wie sie in Ilias und Odyssee geschildert wird, sind die Bewegungen der Wanderungszeit offenbar längst zum Abschluß gekommen. Es gibt lediglich noch Raub- und Siedlungsüge einzelner Häuptlinge mit ihrem Anhang (Il. 2, 661–670; vgl. auch Od. 4, 174–177; 6, 4–8), wie sie sich bis in die archaische Zeit fortsetzen. Sie können als Vorläufer der späteren Kolonisationsbewegung gelten, die bekanntermaßen in den Epen ignoriert wird. So erscheinen die Verhältnisse bereits weitgehend stabilisiert, wenn natürlich auch Grenzstreitigkeiten und Viehdiebstahl oft genug vorgekommen sein werden, wofür besonders die breitangelegte Erzählung des Nestor (Il. 11, 670–760) ein Beispiel von drastischer Anschaulichkeit bietet. Dabei ist allerdings zu beachten, daß es sich hier auch vom Standpunkt des Berichterstatters um weit zurückliegende Ereignisse handelt (vgl. ferner etwa Il. 1, 154; 3, 11; Od. 20, 49–51; 23, 356 f.; 24, 111–113; Hes. frg. 96, 46–51 M.–W.).

Die Grundlage für die folgende Untersuchung bildet die heute wohl mehrheitlich akzeptierte Anschauung, daß sich in den beiden großen Epen die Reminiszenzen an die mykenische Zeit auf wenige Züge der materiellen Kultur beschränken.¹ Von

¹ Auf eine Auseinandersetzung mit dem Teil der Forschung, der wie vor allem M. P. NILSSON in seinen Arbeiten (*Homer and Mycenae*, 1933; ferner z. B. *Der homerische Dichter in der homerischen Welt; Das homerische Königtum, Opuscula Selecta II*, 1972, 745 ff. bzw. 871 ff.) als «Hintergrund des Epos ... das vordorische, d. h. das mykenische Griechenland ... auch in Bezug auf die politischen und sozialen Verhältnisse» (*Historia* 3, 1954/1955, 261) sehen will (so etwa auch, um nur zwei weitere Beispiele herauszugreifen, L. A. STELLA, *Il poema d'Ulisse*, 1955, bes. 3–25; R. HAMPE, *Gymnasium* 63, 1956, 1 ff.), muß im Rahmen dieses Aufsatzes grundsätzlich verzichtet werden. Ebenso wenig steht die bis in die jüngste Zeit hinein heftig umstrittene Frage nach der historischen Relevanz von Personen und Ereignissen, vornehmlich in der Ilias, hier zur Diskussion. Vgl. die Darlegung der gegensätzlichen Standpunkte von M. I. FINLEY, J. L. CASKEY, G. S. KIRK und D. L. PAGE, *JHS* 84, 1964, 1 ff., ferner etwa F. HAMPL, *Die ‹Ilias› ist kein Geschichtsbuch, in: Geschichte als kritische Wissenschaft* II, 1975, 51 ff. bes. 73 ff. und den Literaturüberblick 86 ff.

den Institutionen des mykenischen Griechenland, soweit sie bis heute deutlich geworden sind, finden sich in Ilias und Odyssee keinerlei Spuren mehr.² M. I. FINLEY hat in seinem berühmten Buch über die Welt des Odysseus, in dem er die sozialen Tatbestände besonders in der Odyssee in brillanter Weise analysiert, die von den Epen geschilderten Zustände in die sog. dark ages, genauer in das 10. und 9. Jh. gesetzt.³ In bezug auf das hier zur Debatte stehende Thema scheint bei einer zeitlichen Einordnung der entsprechenden Aussagen größte Vorsicht geboten.⁴ Von wenigen Ausnahmen, auf die noch zurückzukommen sein wird, abgesehen, gibt es keine Kriterien, die eine begründete Zuweisung an zeitgenössische, d. h. während der Entstehungszeit der Epen gültige Verhältnisse oder an ältere, weiter zurückreichende Traditionen erlauben. Generell dürfte bei den Dingen des alltäglichen Lebens, die nur am Rande des dichterischen Interesses stehen, die Neigung zur künstlichen Archaisierung gering, die Bereitschaft, sich den zeitgenössischen, den Zuhörern vertrauten Umständen anzupassen, dafür um so größer gewesen sein.⁵ Auf eine eindeutige zeitliche Festlegung, die aus den oben angedeuteten Gründen ohnehin nicht möglich ist, kommt es hier auch gar nicht in erster Linie an. Vielmehr geht es vorrangig um eine Prüfung der Angaben, die Ilias und Odyssee zur Institution des Bodeneigentums machen, unbeschadet, ob diese für die Zeit des bzw. der Dichter, also in etwa das 8. Jh., oder für die beiden vorangehenden Jahrhunderte zutreffen.

Problematisch ist ferner der geographische Bereich, für den die Aussagen der Epen Gültigkeit beanspruchen können. Während der Hauptschauplatz der Ilias im Gebiet um Troja, also auf kleinasiatischem Boden, liegt,⁶ ist die Odyssee, sieht man

² Die offensichtliche Diskrepanz ist im Prinzip, wenn auch im einzelnen mehr oder weniger modifiziert, immer wieder festgestellt worden. Vgl. z. B. C. M. BOWRA, The Meaning of Heroic Age, Earl Grey Memorial Lecture, 1957, wieder abgedruckt in: The Language and Background of Homer, hrsg. von G. S. KIRK, 1964, 24 ff.; D. PAGE, History and the Homeric Iliad, 1959, 178 ff.; G. S. KIRK, The Songs of Homer, 1962, 36 ff.; ders. in: CAH II 2^a, 1975, bes. 480 ff.; A. LESKY, RE Suppl. 8 (1968) 740 ff.; speziell in Hinblick auf das vorliegende Thema M. I. FINLEY, Historia 6, 1957, bes. 140 ff. ED. WILL, REA 59, 1957, bes. 44 ff. sieht hingegen weitgehende Parallelen zu den Verhältnissen in der mykenischen Zeit, gerade hinsichtlich der Existenz von «terre communale» (s. dazu S. 42 ff.). Vgl. auch den Anm. 23 zitierten Aufsatz von L. R. PALMER.

³ M. I. FINLEY, Die Welt des Odysseus, 1979, 41 ff. In einem, im Anhang zur deutschen Ausgabe abgedruckten Vortrag (S. 162 ff., zuerst erschienen in den Proceed. Class. Ass. 71, 1974, 13 ff.), nimmt er zu der weitgehenden Ablehnung seiner These durch A. M. SNODGRASS, The Dark Age of Greece, 1971, 388 ff. Stellung, der in einem weiteren Aufsatz (JHS 94, 1974, 114 ff.) die Historizität der «homerischen Gesellschaft» überhaupt in Frage gestellt hat.

⁴ Vgl. hierzu generell G. S. KIRK, MH 78, 1960, 189 ff. (= Language and Background of Homer, 1964, 174 ff.).

⁵ Vgl. H. STRASBURGER, Gymnasium 60, 1953, 97 ff.; W. RICHTER, Die Landwirtschaft im homerischen Zeitalter, 1969, H 4 f. u. Anm. 9.

⁶ Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, daß in die Ilias Lokalsagen auch aus anderen Teilen der griechischen Welt eingeflossen sind. Vgl. F. HAMPL, a. Anm. 1 a. O. 63 ff.

von den Fabelländern der Irrfahrten ab, mit Ithaka und der Peloponnes stärker auf den Bereich des griechischen Mutterlandes (keineswegs jedoch, wie man immer wieder lesen kann, «nach Westen») hin orientiert. Generell gilt es natürlich stets zu bedenken, daß man es mit einer imaginären, vom Dichter entworfenen Welt zu tun hat, die nirgendwo konkret angesiedelt und darüber hinaus – in der Odyssee – mit märchenhaften Elementen durchsetzt ist. H. STRASBURGER spricht so zutreffend von einer «Quasi-Realität des in den Epen dargestellten täglichen Lebens» (vgl. Anm. 5). In ihrer sozialen Schichtung und wirtschaftlichen Struktur, ihren Rechtsnormen und Herrschaftsformen stellt sich diese Welt als weitgehend homogen dar, was natürlich der historischen Wirklichkeit nicht entsprochen haben muß, ihr aber wohl, von lokalen Varianten abgesehen, angesichts der Ursprünglichkeit der dargestellten Zustände sehr wohl entsprochen haben könnte. Unter dieser Voraussetzung wird es möglich, Einzelzüge, soweit sie nicht gerade besonders isoliert auftreten, zu verallgemeinern. Des weiteren lassen sich Ilias und Odyssee trotz ihrer verschiedenen Entstehungszeit und ungeachtet aller unbestreitbaren Unterschiede für den vorliegenden Zweck als Einheit begreifen.⁷

Hinsichtlich der hier interessierenden Fragen sind die Hinweise in den Epen nicht zahlreich und nur zu oft schwierig zu deuten, zumal sie in den verschiedensten, jeweils für sich zu würdigenden Zusammenhängen erscheinen. So gewinnt man kein homogenes und abgerundetes Bild, vielmehr kann nur versucht werden, einige Teilaspekte zu berühren, für die zufällig Anhaltspunkte vorliegen. Daher ist es nicht verwunderlich, daß die bisherigen Bemühungen zur Aufhellung dieses Problemkreises zu den verschiedensten Thesen über die Struktur des Grundbesitzes in homerischer Zeit geführt haben. Die besonderen Gesetzmäßigkeiten mündlich tradiert er epischer Dichtung,⁸ ja allein die Tatsache, daß es sich hier um Dich-

⁷ Vgl. H. STRASBURGER, Gymnasium 60, 1953, 97 u. 105; M. I. FINLEY, Historia 6, 1957, 134 Anm. 1.

⁸ Die viel diskutierte Frage nach der schriftlichen Fixierung der Ilias (und der Odyssee), die sozusagen den Schlußpunkt einer langen Reihe mündlich tradiert er Epik bilden, ist im Rahmen des vorliegenden Themas nur von zweitrangiger Bedeutung (vgl. etwa A. PARRY, YCLIS 20, 1966, 177 ff.). Aus der seit den fundamentalen Untersuchungen von M. PARRY und A. B. LORD (*The Singer of Tales*, 1960; vgl. auch seinen Beitrag in: *A Companion to Homer*, ed. A. B. WACE-S. STUBBINGS, 1963, 179 ff.) unübersehbar gewordenen Literatur soll hier, nur exempli gratia, verwiesen werden auf M. BOWRA, *Homer and his Forerunners*, 1955, bes. 14 ff. (vgl. auch schon dens. *Tradition and Design in the Iliad*², 1950, 179 ff.); D. L. PAGE, a. Anm. 2 a. O. 223 ff.; G. S. KIRK, a. Anm. 2 a. O. 55 ff.; dens., in: *A Companion to Homer* 28 ff. und in: CAH II 2², 1975, 871 ff.; vgl. ferner die hervorragenden Forschungsüberblicke von A. LESKY, RE Suppl. 8 (1968) 693 ff., und A. HEUBECK, *Die homerische Frage*, 1974, 130 ff. Über die Existenz epischer Dichtung bereits in mykenischer Zeit und ihr Fortwirken durch die sog. dark ages auf die homerische Epik bzw. deren Vorfächer ist in müßiger Weise spekuliert worden. Als besonders extreme Beispiele in dieser Hinsicht lassen sich das äußerst erfolgreiche und in mehrere Sprachen übersetzte Buch von T. B. L. WEBSTER, *The Songs of Homer*, 1962, und die bereits Anm. 1 zitierte Untersuchung von L. A. STELLA zur Odyssee aufführen.

tung und nicht um Historiographie handelt, wurden dabei nicht immer hinreichend berücksichtigt.

Die übliche Bezeichnung für eine Landparzelle ist im Griechischen bekanntermaßen *κλῆρος*. Daraus hat man in der Forschung fast einhellig auf einen ursprünglichen Vorgang des Verlosens des anbaufähigen Bodens geschlossen.⁹ Wie unsicher und gefährlich eine solche, nur auf der Etymologie des Wortes Kleros beruhende Vorstellung ist, hat M. I. FINLEY zu Recht betont.¹⁰ Eine Verlosung von Land wird jedenfalls in Ilias und Odyssee nirgendwo greifbar, auch nicht in der aufschlußreichen Passage am Anfang des 6. Gesanges der Odyssee mit der Schilderung der Begründung des Phaiakenstaates durch den König Nausithoos. Dabei wäre ein entsprechender Hinweis oder zumindest eine Andeutung hier am ehesten zu erwarten. Aussagen in späteren Quellen, wie etwa in den Nomoi Platons (684e 4f.) über die Landnahme der Dorier, sind selbstverständlich reine Fiktion.

Kleros ist in Ilias und Odyssee insgesamt 18mal belegt, davon 16mal in der Bedeutung von ‹Los›, ‹Loszeichen›. Im Sinne von ‹Landparzelle› kommt es hingegen nur zweimal vor. Dies wird durch das Dominieren der Adelswelt in beiden Epen an sich schon hinreichend erklärt. Wenn überhaupt von Landbesitz die Rede ist, dann von den Gütern der adligen Fürsten und nicht vom Kleros des einfachen Bauern. Von den beiden einschlägigen Stellen enthält die in der Ilias (15, 498) nur wenige Informationen. In einem Aufruf an die um ihn gescharten ‹Nahkämpfer› (*ἀγχιμαχητοί*) der Troer, Lykier und Dardaner beim Sturm auf das griechische Schiffslager verweist Hektor auf den Erhalt von *οἶκος* und *κλῆρος* für die Frau und die Kinder eines jeden Kriegers, der im Kampf fallen sollte. Aus dieser Stelle, auf die noch in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein wird, geht immerhin soviel hervor, daß jeder dieser durch die Bezeichnung *ἀγχιμαχητής* aus der Masse des Kriegsvolks herausgehobenen Kämpfer nach den Vorstellungen des Dichters über ein Haus und ein Grundstück verfügt. Bereits der in die homerische Phalanx eingereihte Krieger benötigt eine kostspielige Bewaffnung, für die Landbesitz in nicht zu geringem Umfang eine selbstverständliche Voraussetzung bildet.¹¹

⁹ So z. B. W. RIDGEWAY, JHS 6, 1885, 330; P. GUIRAUD, *La propriété foncière en Grèce jusqu'à la conquête romaine*, 1893, 34 f.; G. BUSOLT, *Griechische Staatskunde I*, 1920, 141; R. v. PÖHLMANN, *Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt*, 1925, 10; J. HASEBROEK, *Griechische Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte*, 1931, 3; J. B. FAVIS, *Die althellenische Landwirtschaft in vorsolonischer Zeit*, 1948, 37; W. RICHTER, a. Anm. 5 a. O. 11.

¹⁰ Historia 6, 1957, 140 Anm. 1. 148 f. Vgl. auch E. LEPORE, in: *Problèmes de la terre en Grèce ancienne*, hrsg. M. I. FINLEY, 1973, 22 ff.

¹¹ J. LATAZ, *Kampfparänese, Kampfdarstellung und Kampfwirklichkeit in der Ilias*, bei Kallinos und Tyrtaios, 1977, billigt den homerischen Kampfschilderungen einen realistischen, an der zeitgenössischen, d. h. an der militärischen Praxis des 8. Jhs. orientierten, Hintergrund zu. Das kampfentscheidende Element bilden nicht die adligen Einzelkämpfer, sondern die Massenformationen (Phalangen und Stichen), die jedoch noch keine Hopliten-

Dubios ist der entsprechende Passus in der Odyssee (14, 61–66). Auch hier erscheint wiederum die Formel οἶκος καὶ κλῆρος. Zusammen mit einer Frau bilden sie die Belohnung, die ein tüchtiger und gleichzeitig bei seiner Arbeit erfolgreicher Sklave von einem ihm wohlgesonnenen Herren erwarten kann. Allerdings handelt es sich nur um eine von Eumaios rein hypothetisch, wenn auch mit großer Zuversicht unterstellte Großzügigkeit, die der, wie er glaubt, in der Fremde verschollene Odysseus ihm ja nicht angedeihen lassen konnte (vgl. auch das Versprechen des Odysseus an Eumaios und Philoitios für ihre Hilfe beim Freiermord Od. 21, 214–216). Wie man sich die Übertragung eines Kleros an einen Unfreien konkret vorzustellen hat und welche rechtlichen Implikationen damit verbunden waren, muß offenbleiben.

Neben Kleros steht die bereits für die mykenische Zeit belegte Bezeichnung τέμενος¹² für ein besonderes Stück Land. In klassischer Zeit verstand man darunter nur noch den Grundbesitz eines Tempels bzw. einer Gottheit.¹³ Obwohl Temenos diese spezielle Bedeutung auch im homerischen Sprachgebrauch haben kann (Il. 2, 696; 8, 48; 23, 148; Od. 8, 63), im allgemeinen in der Formel τέμενος βωμός τε (ähnlich auch im Apollonhymnus 88), verstehen die Epen unter Temenos im allgemeinen ein großes Landgut, vornehmlich im Besitz eines ‹Königs›. Dafür gibt es zahlreiche Beispiele. So werden als Temenos bezeichnet: Der Landbesitz des Phaiakenkönigs Nausithoos (Od. 6, 293), das Gut des Odysseus (Od. 17, 299; vgl. auch 11, 185, die generelle Problematik dieser offenbar interpolierten Stelle ist im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung), das der Lykierfürsten Sarpedon und Glaukos (Il. 12, 313) und als πατρώιον τέμενος der Besitz des Lyderfürsten Iphition (Il. 20, 391). In der Schildbeschreibung (Il. 18, 550) ist sogar ausdrücklich von einem τέμενος βασιλήιον¹⁴ die Rede. Ein solches Temenos befindet sich im ‹Privatbesitz› des jeweiligen Dynasten, die Verfügungsgewalt darüber ist nicht an seine ‹königliche› Stellung gebunden. So erkennen die Freier die Ansprüche des Telemachos auf den Besitz des Odysseus widerspruchslos an (Od. 1, 402, s. u. S. 45).

Auch hier ist man hinsichtlich der Entstehung solcher Königsgüter wiederum von der Etymologie des Wortes Temenos ausgegangen und hat allgemein angenommen, daß noch vor der Verteilung bzw. Verlosung des Landes ein Anteil für den König

phalanx klassischer Prägung, sondern allenfalls eine Vorstufe darstellen. Diese extreme Gegenposition zu der bisherigen, sicher in manchen Punkten korrekturbedürftigen *communis opinio* kann aber nicht vollständig überzeugen.

¹² E. L. BENNETT, The Pylos Tablets, 1955, p. 159 Nr. Er 312 = Inscr. Pyliae, ed. C. G. SACCONI, p. 67 Nr. Er 312 = M. VENTRIS–CH. CHADWICK, Documents in Mycenaean Greek², 1973, p. 266 Nr. 152. Vgl. M. I. FINLEY, Historia 6, 1957, 158; ED. WILL, REA 59, 1957, 26 f.

¹³ K. LATTE, RE 5 A (1934) 435 ff. s. v. τέμενος.

¹⁴ Die Textvariante βασιλήιον wird, mit Ausnahme von AMEIS–HENTZE–CAUER (1908), in den Ausgaben fast allgemein abgelehnt, befürwortet jedoch von R. v. PÖHLMANN, a. Anm. 9 a. O. 19. Vgl. W. RICHTER, a. Anm. 5 a. O. 9 Anm. 27.

und die Götter ‹herausgeschnitten› oder, besser gesagt, ausgesondert wurde.¹⁵ Natürlich erheben sich hier die gleichen prinzipiellen Bedenken gegen eine etymologische Ausdeutung wie im Falle von Kleros. Davon jedoch abgesehen ist die Ausgangslage grundlegend anders. Während sich Kleros gleich Landparzelle nur an zwei Stellen findet (zu πολύκληρος und ἄκληρος vgl. S. 46 ff.), sind die Informationen über die Güter des Adels nicht nur zahlreicher, sondern auch aussagekräftiger. Allein von der Vergabe eines Temenos wird an drei Stellen der Ilias gesprochen. Diese Verleihungen werden stets in einem fest konstituierten Staatswesen vollzogen bzw. in Aussicht gestellt. Sie sollen unter drei Fragestellungen betrachtet werden: a) Wer vergibt das Temenos und an wen wird es vergeben? b) Welchen Status hatte das betreffende Grundstück bis zu seiner Vergabe? c) Gibt es die Möglichkeit einer zeitlichen Zuordnung? Die Beantwortung der ersten Frage ergibt sich aus den Beispielen: Il. 9, 577–580 bieten die ‹Ältesten› (γέροντες) und die vornehmsten Priester (ἱερεῖς ἀριστοί) der Aitoler dem Königsohn Meleagros als Belohnung für Hilfe im Kampf gegen die Kureten «ein besonders schönes Temenos» (τέμενος περικαλλές), zur Hälfte Wein- und zur Hälfte Ackerland von insgesamt 50 γύα¹⁶ nach eigener Wahl, an; 20, 178–186 unterstellt Achilleus dem Aineias, der ihm entgegenzutreten wagt, die – seiner Meinung nach vergebliche – Hoffnung auf eine hohe Belohnung, falls er ihn im Zweikampf töte: Priamos könnte ihm die Königs-würde abtreten oder – und hier ist wie im gleich noch zu besprechenden Fall des Bellerophontes der vom Dichter bewußt und pointiert gesetzte Unterschied zu beachten – die Troer (!) würden ihm ein Temenos «hervorstechend vor allen übrigen» (τέμενος ἔξοχον ἀλλων) von Garten- und Ackerland (καλὸν φυταλιῆς καὶ ἀρούρης) aussondern; 6, 192–195: während der Lykierkönig dem Helden Bellerophontes, nachdem dieser in mehreren Proben seine Stärke und Tapferkeit bewiesen hatte, schließlich zu seinem Schwiegersohn macht und seine Herrschaft mit ihm teilt, bestimmen wiederum die Lykier selbst für jenen «ein Temenos hervorstechend vor allen übrigen» bestehend aus Garten- und Ackerland. Ungeachtet der verschiedenen Schauplätze und Ausgangssituationen verwendet der Dichter in auffälliger Weise in allen drei Fällen ein nahezu identisches Formular, wobei auf eine besondere Definition des heftig umstrittenen Begriffes der homerischen Formel angesichts des hier vorliegenden einfachen Tatbestandes verzichtet werden kann.¹⁷ Das geht bis zur

¹⁵ So z. B. G. BUSOLT, a. Anm. 9 a. O. 14; J. HASEBROEK, a. Anm. 9 a. O. 17; M. P. NILSSON, a. Anm. 1 a. O. 885.893 Anm. 18; H. VAN EFFENTERRE, REG 80, 1967, 18; W. RICHTER, a. Anm. 5 a. O. 9 u. Anm. 28.

¹⁶ Zu den ungelösten Problemen der homerischen Flächenmaße W. RIDGEWAY, JHS 6, 1885, 323 ff.; P. GUIRAUD, a. Anm. 9 a. O. 64 f.; G. THOMSON, in: Studies pres. to D. M. Robinson, 1953, 841 ff.; W. RICHTER, a. Anm. 5 a. O. 13 ff. Die Nutzlosigkeit derartiger Überlegungen liegt auf der Hand.

¹⁷ Während M. PARRY, HSPH 41, 1930, 80 darunter noch «a group of words which is regularly employed under the same metrical conditions to express a given essential idea» verstehen wollte, haben seine Nachfolger diesen Begriff sehr viel weiter gefaßt. Vgl. dazu

wörtlichen Übereinstimmung zwischen 6, 194 f. (*Bellerophontes*) und 20, 184 (*Aineias*): τέμενος τάμον ξένοχον ἄλλων, | καλὸν φυταλῆς καὶ ἀρούρης ὅφα νέμοιτο (bzw. 20, 185 νέμηαι). Die Verankerung von Temenos in der homerischen Formelsprache zeigt sich auch in Il. 12, 314 f.: (Sarpedon ruft Glaukos unter Hinweis auf ihre Vorzugsstellung bei den Lykiern zum Kampf auf) τέμενος νενόμεσθα μέγα Ξάνθοι παρ' ὅχθας, | καλὸν φυταλῆς καὶ ἀρούρης πυροφόροιο (zur Verwendung von νέμεσθαι als Ausdruck des Besitzens und Bewirtschaftens eines Temenos vgl. auch Od. 11, 185). Diese Beobachtung ist der einzige Ansatz für einen Versuch, auf die unter Punkt c aufgeführte Frage nach der zeitlichen Einordnung eine Antwort zu finden. Die Formelhaftigkeit der Sprache und der Umstand, daß sich alle drei Stellen in der Ilias finden, erlauben die Vermutung, daß es sich, im Gegensatz zu den die Kleroi betreffenden Stellen, um alte Bestandteile mündlich überliefelter Epik handelt.¹⁸ Hier werden nicht Vorgänge aus der Zeit des Dichters beschrieben, sondern erstarrte Formeln aus einer früheren Epoche mechanisch weitertradiert. Damit gewinnt man einen Einblick in die Modalitäten einer möglichen Form der Vergabe solcher «Königsgüter» im 9. und vielleicht sogar im 10. Jh. Stets vergibt bzw. verspricht das Volk bzw. die Stammesgemeinschaft ein Temenos unter besonderen Umständen, und zwar als Belohnung für herausragende kriegerische Taten, was ja auch auf *Bellerophontes* zutrifft.¹⁹ Der Empfänger ist ein einzelner Heros.

M. N. NAGLER, TAPhA 98, 1967, 269 ff.; ferner etwa W. B. INGALLS, TAPhA 106, 1976, 211 ff.

¹⁸ Ein stringenter Beweis läßt sich, wie bei fast allen mit Homer zusammenhängenden Problemen, in dieser Sache nicht führen, zumal die Formelsprache im Laufe der Entwicklung der epischen Dichtung ständig erweitert und abgeändert wurde (vgl. die Anm. 8 zitierte Literatur). Kein Gegenargument läßt sich aus der Figur des Aineias ableiten, die allgemein als zu den jüngsten Bestandteilen der Ilias gehörig angesehen wird, während bei der Bewertung der vorliegenden Form der Meleagrosgeschichte (Menis des Meleagros als Vorbild für die Menis des Achilleus?) die Meinungen recht unterschiedlich sind. Es kommt aber nicht auf die beliebig auswechselbaren Figuren (die Namen mußten sich nur den metrischen Gegebenheiten einfügen) an, sondern allein auf die stereotype Formel. Selbstverständlich hat diese simple Vermutung nicht das mindeste mit der traditionellen Iliaskritik und -analyse zu tun, die von den berühmtesten Vertretern der klassischen Philologie nun schon seit rund 100 Jahren betrieben wird, ohne daß ein allgemein akzeptiertes oder akzeptables Ergebnis erreicht werden konnte (vgl. die Anm. 8 zitierten Forschungsberichte von A. LESKY und A. HEUBECK). Der (mit einem Fragezeichen versehene) Stoßseufzer von J. A. DAVISON bei der Besprechung der Odysseebücher von L. A. STELLA und D. PAGE (CR 70, 1956, 207 ff.): «quot professores, tot Odysseae» läßt sich sinngemäß auch auf die Ilias übertragen. Die Fragestellung in ihrer herkömmlichen Form ist durch die Erkenntnisse der oral-poetry-Forschung ohnehin weitgehend überholt. Vgl. hierzu neuestens J. LATAZC, in: Homer, WdF 463, 1979, 25 ff.

¹⁹ Anders M. I. FINLEY, Historia 6, 1957, 150 f., der den Fall des *Bellerophontes* als das einzige Beispiel für die Verleihung eines Temenos an einen König ansieht, wobei jedoch vom Dichter bewußt auf nichtgriechische Verhältnisse angespielt werde. Nun ist *Bellerophontes* im Augenblick der Verleihung genau genommen vorerst ja nur Teilhaber der königlichen Macht. Sehr fraglich erscheint es auch, ob an dieser Stelle wirklich ein Unter-

Immer handelt es sich sowohl um Ackerland wie um bereits bestehende Anpflanzungen von Gärten und Weinbergen. Irgendwelche Verpflichtungen sind mit solchen Verleihungen nicht verbunden, so daß auf diese Weise keine Feudalverhältnisse begründet werden.²⁰

Die zweite Frage nach dem Status des Landes bis zu seiner Verleihung ist von der Forschung im allgemeinen mit der Postulierung von Gemeinschaftsbesitz beantwortet worden. Man wird wohl annehmen können, daß Wald und Weide in dieser Zeit als Niemandsland allgemeiner Nutzung unterlagen.²¹ Im Aphrodithymnus (122 f.) fliegt die Göttin «über die zahlreichen bebauten Felder der sterblichen Menschen» (πολλὰ δὲ πολλά καταδηντῶν ἀνθρώπων) und, im Gegensatz dazu, über «zahlreiches nicht in Kleroi aufgeteiltes und unbebautes Land» (πολλὴν δὲ ἄκληηρὸν τε καὶ ἀτικτόν). Aus dieser Stelle wird deutlich, daß selbst noch nach den Vorstellungen dieses vermutlich in das 7. Jh. gehörenden Dichters die bebauten Ländereien (ἔργα, in dieser Bedeutung auch Od. 4, 318; 10, 98 und Hes. op. 46) verteilt sind, während das nicht urbar gemachte Land ἄκληηρος ist, sich also in niemandes Besitz befindet. Darüber hinaus ist besonders in Untersuchungen, die um die Jahrhundertwende erschienen, und wiederum in jüngster Zeit unter dem Eindruck von entsprechenden für das mykenische Pylos erschlossenen oder, vorsichtiger ausgedrückt, wohl eher nur vermuteten Verhältnissen²² Kollektivbesitz auch an anbaufähigem Land unterstellt worden. Dieses sei dann nach dem System der sog. open- oder common-field-Wirtschaft periodisch an die Mitglieder der Stammesgemeinschaft zur Bewirtschaftung verteilt oder verlost worden.²³ Die zum Beweis angeführten

schied in den diesbezüglichen Gepflogenheiten zwischen Griechen (und Troern) und den kleinasiatischen Hilfsvölkern des Priamos deutlich gemacht werden soll. Falsch ist in jedem Fall die Behauptung von W. RICHTER, a. Anm. 5 a. O. 9 f., daß der Lykerkönig selbst die Hälfte seines Temenos an Bellerophontes abtrete. Damit erledigen sich auch seine weiteren Erklärungsversuche. Vgl. auch H. VAN EFFENTERRE, REG 80, 1967, 19 ff., der jedoch alle diese Aussagen auf die mykenische Welt beziehen will.

²⁰ So richtig M. I. FINLEY, Historia 6, 1957, 144 ff. 151. Eine gegensätzliche Position vertritt vor allem H. JEANMAIRE, Courci et Courêtes, 1939, bes. 72 ff., wobei die von ihm entwickelten Vorstellungen offenbar weitgehend von mittelalterlichen Feudalverhältnissen geprägt sind.

²¹ Vgl. Il. 21, 448 f. P. GUIRAUD, a. Anm. 9 a. O. 65 ff.; anders jedoch R. v. PÖHLMANN, Zeitschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. 1, 1893, 37 ff.; A. MELE, Società e lavoro nei poemi omerici, 1968, 183 ff.

²² Vgl. vor allem ED. WILL, REA 59, 1957, 24 ff.; ferner L. R. PALMER, Achaeans and Indo-Europeans, 1955, 7 ff. bes. 18 f.; viel zurückhaltender M. VENTRIS-J. CHADWICK, a. Anm. 12 a. O. 232 ff. 443 ff.

²³ So vor allem W. RIDGEWAY, JHS 6, 1885, 336 ff. («... the idea of property in land is foreign certainly to the Iliad, if not to the Odyssey» S. 327) und A. ESMEIN, Nouvelle Revue historique de droit français et étranger 14, 1890, 821 ff., die diese These begründeten (vgl. etwa auch W. LEAF in seiner kommentierten Iliasausgabe (1900–1902) zu Il. 12, 421). G. THOMSON, Studies in Ancient Greek Society, 1949, 299 ff. und a. Anm. 16 a. O. 840 ff. glaubt sogar, eine derartige Praxis oder doch zumindest Spuren von ihr noch im nachhomeric-

Stellen tragen jedoch eine so schwerwiegende Behauptung nicht. So ist es verfehlt, aus der bereits oben (S. 38) erwähnten Feststellung Hektors (Il. 15, 498) bezüglich der Bewahrung von οἶκος und κλῆρος für die Familien der im Kampf umgekommenen Krieger auf einen möglichen Rückfall des Kleros an die Stammesgemeinschaft und eine Neuverlosung zu schließen.²⁴ Voraussetzung für die Erhaltung des betreffenden Kleros ist nämlich, wie der Zusammenhang zeigt, nicht etwa eine besondere Zusage Hektors, sondern der Abzug der Griechen, der nur durch den äußersten Einsatz eines jeden Kriegers erreicht werden kann. Die bekannte Szene auf dem Schild des Achilleus (Il. 18, 541–549), in der ein großes Feld von mehreren Pflügen beackert wird, im Sinne von common-field-Wirtschaft zu deuten, ist bei richtiger Würdigung der gesamten Partie mit ihrer genrehaften Darstellung der wichtigsten ländlichen Tätigkeitsbereiche (Ackerbau: hier Pflügen und Ernten, Weinbau, Weide) methodisch unzulässig. An die Charakterisierung verschiedener Besitzverhältnisse hat der Dichter hier sicherlich nicht gedacht.²⁵ Wie man sich die Mehrzahl der Pflüger zu erklären hat, ist eine andere Frage. Man könnte immerhin daran denken, daß sich dieses große Feld wie das gleich darauf beschriebene (550 ff.) τέμενος βασιλήιον im Besitz eines Fürsten befindet. Doch erscheinen solche Überlegungen an dieser Stelle nicht nur überflüssig, sondern geradezu abwegig. Man darf doch nicht vergessen, daß es sich hier um die höchst poetische Beschreibung eines vollendeten, von einem Gott geschaffenen Kunstwerkes handelt,²⁶ bei dem nicht alle Einzelheiten in völlig unangemessener Weise rational ausgedeutet werden dürfen. Niemand würde doch auch aufgrund der homerischen Schildbeschreibung im Ernst behaupten wollen, jedem Pflüger sei damals üblicherweise nach dem Vollenden einer Furche durch einen eigens aufwartenden Diener ein Becher Wein gereicht worden (18, 544–546). Das im Rahmen eines Gleichnisses angeführte Bild von zwei Männern, die mit Meßlatten in den Händen «auf gemeinsamer Flur» (ἐπιξύνῳ ἐν ἀρούρῃ) um die Grenzsteine (ἀμφ' οὐροῖσι) bzw., wie es gleich darauf heißt, um die

schen Griechenland nachweisen zu können. Dabei begeht er (nicht als einziger) den grundlegenden methodischen Fehler, Angaben in den Epen mit den Aussagen späterer Quellen zu kombinieren. Diese Ausweitung der common-field-Theorie hat Ed. WILL, REA 59, 1957, 5 ff. zurückgewiesen; für die homerische Zeit schließt er sich hingegen der Auffassung von THOMSON und seinen Vorgängern an. Nach F. CASSOLA, PP 19, 1964, 35 ff. 51, war selbst noch die Krise Athens, mit der sich Solon konfrontiert sah, darin begründet, daß sich der Adel im Verlauf des 7. Jhs. in den Besitz des bisher periodisch an einzelne Familien verteilten Gemeindelandes gesetzt hätte. L. R. PALMER, in: Μνήμης χάρων, Gedenkschrift für P. Kretschmer, 1957, 69 ff., setzt mykenische und homerische Verhältnisse ohne weiteres gleich und sieht die These von RIDGEWAY durch seine Untersuchungen zu der E-Serie der Linear-B-Tafeln von Pylos bestätigt.

²⁴ So W. RIDGEWAY, JHS 6, 1885, 331.

²⁵ Vgl. vor allem R. v. PÖHLMANN, Zeitschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. 1, 1893, 15 ff. (der nämliche Abschnitt leicht verändert und teilweise gekürzt auch in: Geschichte der sozialen Frage 3–26, hierzu 20 ff.).

²⁶ Vgl. vor allem W. SCHADEWALDT, Von Homers Welt und Werk³, 1959, 352 ff.

«Gleichheit» (*περὶ ἴσης*), vermutlich also um gleich große Anteile streiten (Il. 12, 421–423), kann in keinem Fall als Anhaltspunkt für Gemeinschaftsbesitz gedeutet werden. Zwar bleibt unklar, was der Dichter unter der *ἐπίξυνος ἀρουρα* verstanden hat. Die Erklärung des Scholions (ed. H. ERBSE) *ἐπίξυνῳ δὲ κοινοὺς ὅρους ἔχοντῃ* trägt nichts zur Aufhellung des vorausgesetzten Tatbestandes bei. Insgesamt liegt es jedoch näher, die angesprochene Gemeinsamkeit auf die beiden Kontrahenten zu beschränken und nicht auf irgendwelchen imaginären Stammesbesitz zu beziehen. Die Streitsituation schließt vielmehr eine solche Deutung geradezu aus. Darüber hinaus hat M. FINLEY (Historia 6, 1957, 152) mit Recht auf die undenkbarsten Konsequenzen hingewiesen, die sich aus der Annahme eines Gemeinschaftsbesitzes ergeben würden.²⁷ Damit ist das Problem, woher die verschenkten oder versprochenen Temene genommen werden, noch schwieriger geworden. Da es sich um Kulturland handelt und da die Schenkenden stets als Gruppe auftreten, bleibt praktisch nur die Annahme FINLEYS übrig, daß nach der unausgesprochenen Vorstellung des Dichters einzelne Stammesmitglieder aus ihrem Eigenbesitz etwas (gegen Entschädigung durch die Gesamtgemeinde? vgl. Od. 13, 13–15) abtreten. Ein Beispiel aus späterer Zeit für eine solche Praxis findet sich bei Herodot (9, 94 für Apollonia um die Wende vom 6. zum 5. Jh.).²⁸

Schließlich ist noch einmal auf die einzige Stelle in den homerischen Epen zurückzukommen, an der von einer ursprünglichen Landverteilung die Rede ist. Es handelt sich um die schon erwähnte Begründung des Staates der Phaiaken durch ihren König Nausithoos auf der fern aller menschlichen Ansiedlungen liegenden Sageninsel Scheria (Od. 6, 9 f.). Es heißt dort, König Nausithoos habe eine Mauer um die Stadt gezogen, Häuser und für die Götter Tempel erbaut «und das Ackerland verteilt» (*καὶ ἐδάσσατ’ ἀρούρας*). Hier ist also, wie bereits angemerkt wurde, weder von einem Verlosen des Landes unter die Phaiaken noch von einer vorangeghenden Aussonderung des für den König und die Götter bestimmten Anteils die Rede. Die Termini Kleros und Temenos werden nicht einmal erwähnt. Allerdings ist die ganze Passage in bezug auf eine historische Auswertung besonders problematisch, und es ist wohl überhaupt nicht möglich, aus ihr Schlüssefolgerungen auf reale Vorgänge etwa im Gefolge der Dorischen Wanderung zu ziehen, wobei dann der König bzw. der Häuptling das Land verteilt hätte, über dessen Status jedoch nichts ausgesagt wird. So weit reichte keine Erinnerung zurück. Vielmehr deutet die Erwähnung von Tempeln und Stadtmauern darauf hin, daß die hier entwickelten Vorstellungen von der einsetzenden Kolonisationsbewegung geprägt worden sind.²⁹

²⁷ Vgl. auch die ausführliche Widerlegung durch R. v. PÖHLMANN, a. a. O. Des weiteren haben sich gegen die These von der open-field-Wirtschaft ausgesprochen P. GUIRAUD, a. Anm. 9 a. O. 36 ff., zu Homer bes. 38–41; W. ERDMANN, ZRG 62, 1942, 352 ff.; M. I. FINLEY, Historia 6, 1957, 137 ff. 151 ff.

²⁸ Vgl. W. ERDMANN, ZRG 62, 1942, 356; W. RICHTER, a. Anm. 5 a. O. 10 f.

²⁹ W. RICHTER, a. Anm. 5 a. O. 8, möchte an dieser Stelle jedoch eine «Erinnerung an

Ist so ein bewirtschafteter Gemeinschaftsbesitz für die homerische Welt nicht zu erweisen, so gibt es eine Reihe von Indizien für ‹Privateigentum›, ohne daß sich natürlich sagen läßt, wie weit der Eigentumsbegriff in dieser Zeit schon ausgeprägt war. Dazu ist die Erwähnung der Ackergrenze (*τέλσον ἀρούρης*, eigentlich der Punkt, an dem die Zugtiere beim Pflügen gewendet werden: Il. 13, 707; 18, 544. 547) und von Grenzsteinen (Il. 12, 421; 21, 403–405) zu rechnen, die die einzelnen Kleroi markieren und vom Besitz des Nachbarn trennen (vgl. Od. 5, 489), über dessen Bedeutung gerade auch als *Helper* sich Hesiod ausführlich äußert (op. 344–360). Die verliehenen Temene unterliegen keinerlei Besitzbeschränkung. Allein die Bezeichnung *πατρώιον τέμενος* (Il. 20, 391) zeigt, daß das Landgut ebenso vererbt wird wie die übrige Habe. Ein ungeschmälertes Erbrecht wird darüber hinaus in Ilias und Odyssee mehrfach als selbstverständlich vorausgesetzt. Dies ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus Od. 1, 397–399, wo Telemachos zwar nicht die Königs-würde, wohl aber den gesamten Besitz des Odysseus als sein Erbgut beansprucht, was, wie schon in anderem Zusammenhang betont wurde, von den Freiern vorbehaltlos anerkannt wird (1, 402). Diomedes hat – dies ist geradezu die Voraussetzung für sein Auftreten im Kriegsrat der achaischen Fürsten – die reichen Besitzungen (*ἄρουραι πυροφόροι, πολλοὶ φυτῶν ὅρχατοι, πολλὰ πρόβατα* Il. 14, 122–124) seines Vaters Tydeus geerbt,³⁰ unter denen die Ländereien wie selbstverständlich den wichtigsten Platz einnehmen. Ebenso sind sie natürlich auch an anderer Stelle (Il. 5, 154–156) in die als *κτέανα* bezeichnete Erbmasse miteingeschlossen.³¹ Nach dem

den Vorgang einer solchen (d. h. ursprünglichen) Landnahme» sehen. M. I. FINLEY, a. Anm. 3 a. O. 165 f., der nachdrücklich auf die Zwischenstellung zwischen realer und Phantasiewelt verweist, die die Phaiakenepisode in der Odyssee einnimmt, vermag in ihr hingegen nichts anderes zu finden «als einen belanglosen Anachronismus».

³⁰ Tydeus, der als Flüchtling nach Argos kam (Il. 14, 119–121), war auf die gleiche Weise wie Bellerophontes, nämlich durch Heirat in eine Königs- oder Fürstenfamilie, zu seinen Reichtümern gelangt. Vgl. auch das Angebot des Phaiakenkönigs an Odysseus Od. 7, 311–315, ferner Il. 9, 480–484.

³¹ Anders W. RIDGEWAY, JHS 6, 1885, 326 ff. Seine im weiteren Verlauf seiner Ausführungen von ihm selbst nicht aufrechterhaltene Behauptung, daß mit *κτήσις, κτέανα, κτήματα* «chattel property, and that only» gemeint sei, bedarf keiner Widerlegung. Wenn er jedoch fortfährt, daß «property in land is never included under them» (S. 327), so ist dazu zu sagen, daß *κτήμα* bzw. *κτήματα* zumindest in der Odyssee mehrfach ganz eindeutig den Gesamtbesitz und damit natürlich auch die Ländereien eines Mannes bezeichnen (bes. deutlich Od. 1, 402. 404; 22, 220; für die Ilias vgl. 5, 480 f. 9, 400). Öfter sind auch *οἰκία* und *κτήματα* nebeneinander gestellt: Od. 2, 335; 7, 314; 14, 291; 16, 384–386; 22, 231. Mit *κτέανα* wird zwar wohl in erster Linie die bewegliche Habe bezeichnet, aber auch hier ist die erweiterte Bedeutung im Sinne von Gesamtbesitz möglich, wie Od. 1, 218 zeigt. Das entsprechende Verbum *κτεατίω* wird ausdrücklich im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundbesitz gebraucht (Od. 24, 207), wobei der Umstand, daß es sich dabei um Emphyteusis handelt, für die Terminologie unerheblich ist. Zu *κτῆσις* vgl. Il. 15, 661–663; 19, 333. Od. 7, 224 f.; 19, 526 und bes. 14, 62 ff., wo Eumaios zur *κτῆσις* rechnet: *οἰκόν τε κληρόν τε πολυμνήστην τε γυναῖκα*.

Tode Hektors fürchtet Andromache, daß ihrem Sohn Astyanax sein (ererbter) Landbesitz geraubt werden könnte (Il. 22, 489: ἄλλοι γάρ οἱ ἀπουργόσουσιν ἀρούρας). Erforderlichenfalls, d. h. bei mehreren erbberechtigten Söhnen, findet eine Aufteilung statt (vgl. Od. 14, 208–210).

Ein besonderes Problem bildet die bekannte Stelle der Nekyia (Od. 11, 488–491), an der Achilleus gegenüber Odysseus sein Los beklagt und erklärt, er würde selbst die Stellung eines Thes bei einem in äußerst bescheidenen Verhältnissen lebenden ἀνήρ ἀκληρος der Herrschaft über die Schatten in der Unterwelt vorziehen:

βουλούμην κ' ἐπάρουρος ἐών θητεύμεν ὅλωφ
ἀνδρὶ παρ' ἀκλήρῳ, φῦ μὴ βίοτος πολὺς εἴη
ἢ πᾶσιν νεκύεσσι καταφθιμένοισιν ἀνάσσειν

Das richtige Verständnis dieser Verse ist von der Deutung des nur an dieser Stelle vorkommenden Adjektivs ἐπάρουρος abhängig. Schon die antiken Erklärer hatten damit ihre Schwierigkeiten. So wird im Scholion H (ed. Dindorf) ἐπάρουρος mit ἐπίγειος gleichgesetzt, ebenso im Ethymol. Magnum s. v. Scholion B gibt hingegen zwei Möglichkeiten an: ἐπάρουρος γεωργός: ἢ ἐπίγειος καὶ ζῶν, ebenso Eustathius in seinem Kommentar zur Odyssee (p. 429, 37): ἢ γὰρ ἐπάρουρος ὁ γῆν ἐργαζόμενος εἴτε καὶ ἀπλῶς ἐπίγειος.³² Die meisten modernen Übersetzer und Kommentatoren verbinden ἐπάρουρος ἐών mit θητεύμεν und fassen die Stelle im Sinne von «als Ackerknecht Lohndienste ... leisten» (so W. SCHADEWALDT in seiner Prosauübersetzung der Odyssee, 1966, 202) oder ähnlich auf³³ oder glauben gar auf eine Art Hörigkeitsverhältnis schließen zu können (so LSJ s. v. «attached to the soil as a serf»; vgl. auch E. MIREAUX, La vie quotidienne au temps d'Homère, 1954, 132). Damit wird jedoch die vom Dichter intendierte Aussage verfehlt, wie bereits A. MELE (a. O. 120 ff.) in einem etwas umständlichen Beweisgang zu Recht deutlich gemacht hat. Ἐπάρουρος ἐών θητεύμεν und πᾶσιν νεκύεσσι ἀνάσσειν sind eindeutig als Gegensatzpaare einander gegenübergestellt. Dabei kommt es nicht darauf an, welcher Art von Tätigkeit der Thes Achilleus nachgeht, wohl aber, wo er das tut, nämlich ἐπάρουρος ἐών im Kontrast zu dem mit der Herrschaft über die Toten verbundenen Aufenthalt in der Unterwelt. Damit ist den antiken Scholiasten Recht zu geben, die ἐπάρουρος mit ἐπίγειος, d. h. «auf Erden lebend» erklärt haben.³⁴

³² Die Textvariante πάρουρος an Stelle von ἐπάρουρος hat schon der Verfasser des Scholions H verworfen, während sie Eustathius als Möglichkeit in Betracht zieht und mit δ εἰς φυλακήν τινα τεταγμένος μισθωτικῶς paraphrasiert. Vgl. W. RICHTER, a. Anm. 5 a. O. H 18 Anm. 94.

³³ Vgl. die Aufstellung bei A. MELE, a. Anm. 20 a. O. 120 f.

³⁴ Gestützt wird diese Deutung auch durch die in der epischen Dichtung gebräuchliche Formel ἐπὶ ζείδωρον ἄρουραν, mit der der menschliche Lebensraum (vielfach in Abgrenzung zu der Welt der Götter) bezeichnet wird. Belege im Lexikon des frühgriechischen Epos Sp. 1339, 32 ff. s. v. ἄρουρα.

Lieber ein lebender Thes als ein Herrscher in der Unterwelt; das ist der Kern der Aussage des Achilleus. Nunmehr entfällt auch der bisher als anstößig empfundene Widerspruch, der darin liegt, daß Achilleus ausgerechnet bei einem Mann ohne Landbesitz (ἀνὴρ ἄκλητος) Dienste als Landarbeiter nehmen wollte. Soweit scheint die Sachlage klar zu sein, doch bleibt die Frage, welche Art von Tätigkeit denn ein Thes nach Meinung des Dichters bei einem solchen landlosen und in dürftigen Umständen lebenden Mann hätte verrichten sollen. Natürlich verdienten sich die Theten ihren Unterhalt nicht nur in der Landwirtschaft, sie werden vielmehr als Wanderarbeiter gerade auch spezielle handwerkliche Kunstfertigkeiten ausgeübt haben, so wie Poseidon als Thes dem König Laomedon von Troja die Stadtmauer erbaute (Il. 21, 441 ff.). Abgesehen jedoch davon, daß Achilleus offenbar an eine solche Situation nicht denkt, waren die Auftraggeber dieser Handwerker-Theten schwerlich ἄνδρες ἄκλητοι. Das war natürlich auch schon der antiken Homerinterpretation klar. Eustathius (und er wird vermutlich nicht der einzige gewesen sein) suchte dieser Schwierigkeit mit der lapidaren (und faulen) Gleichsetzung ἄκλητος δὲ ἀνὴρ ὀλιγόκλητος zu begegnen.³⁵ Ein kleines Stück Land also habe der gedachte Dienstherr des Thes Achilleus schon gehabt. Auch die modernen Erklärungsversuche gehen etwa in diese Richtung.³⁶ Damit wird jedoch wieder der dichterischen Aussage ein unangemessener Rationalismus unterstellt. Ob und für welche Tätigkeit ein Mann, der nicht einmal einen Kleros sein eigen nannte, einen Thes beschäftigen konnte, das interessiert den Dichter nicht. Ihm geht es allein darum, in übersteigerter Form das jämmerlichste und nicht zuletzt auch das verachtetste Dasein zu benennen. Und so scheut er nicht davor zurück, selbst einen irrealen Tatbestand zu konstruieren, nämlich den Thes eines Mannes ohne Landbesitz, der selbst nur mühsam sein Leben fristet.

Zweifellos hat es ἄνδρες ἄκλητοι gegeben. Ihnen stehen die in der Odyssee (14,

³⁵ Anders und richtig hingegen Schol. B ἄκλητος: πένηται κλῆπτον καὶ οὐσίαν μὴ ἔχοντι.

³⁶ Vgl. vor allem A. MELE, a. Anm. 20 a. O. 187 ff. und die dort genannte Literatur. Auch MELE selbst sieht für die Aussage des Achilleus einen realen Hintergrund. Dabei verweist er vor allem auf den Umstand, daß die Hirtensklaven des Odysseus, die natürlich auch zu den ἄνδρες ἄκλητοι gehören, offenbar von sich aus ihrem als vagabundierenden Bettler auftretenden Herrn eine Beschäftigung als σταθμῶν ἐυτήριοι anbieten (Od. 17, 187. 223). Nun wird man aus diesen beiden, bei gebührender Berücksichtigung des Zusammenhangs doch recht zweifelhaften Hinweisen (die übrigen von MELE angeführten Stellen sind noch weniger stichhaltig) schwerlich eine generelle Berechtigung dieser Leute ableiten können, auf eigene Faust einen Thes anzuheuern, ganz abgesehen von der Ausnahmesituation, in der sich der Haushalt des Odysseus durch die lange Abwesenheit des οἴκου ἄναξ befindet. W. RIDGEWAY, JHS 6, 1885, 332 f., möchte unter Hinweis auf parallele Erscheinungen in Irland und Indien unter den ἄκλητοι Leute verstehen, die der Stammesgemeinschaft nicht angehören und deswegen außerhalb des in Kleroi aufgeteilten Gebietes siedeln. Wie bedenklich alle Versuche sind, aus derartigen methodisch unzulässigen Vergleichen neue Erkenntnisse für die griechischen, speziell homerischen Strukturen des Grundbesitzes gewinnen zu wollen, wird an den Arbeiten von G. THOMSON deutlich.

211) genannten πολύκληροι ἄνθρωποι gegenüber. Natürlich könnten diese Leute, etwa als Angehörige des Adels, von Anfang an im Besitz mehrerer Kleroi gewesen sein, obwohl man in diesem Fall eher die Bezeichnung Temenos erwarten würde. Doch wird man die Existenz von πολύκληροι wohl auch als ein Indiz für die Möglichkeit eines Besitzerwechsels bei Grundstücken ansehen dürfen. Dabei ist wohl weniger an besondere Verleihungen, wie etwa bei den oben besprochenen Temene, als vielmehr an geschenkweise Überlassung und Vererbung zu denken. Ferner ist aber auch die Verschuldung ein durchaus vorstellbarer Weg, auf dem sich allmählich ein solcher Besitzerwechsel vollzogen haben könnte. Jedenfalls scheint er bereits zu einer ersten Konzentration von Grundbesitz geführt zu haben. In diesem Sinn sind auch die Epitheta πολυκτήμων πολυλήιος (Il. 5, 613; vgl. auch Il. 11, 67–69; 14, 122 f.; 23, 832) für Amphion, den Sohn des Selagos, aufzufassen, wobei hier erneut zwischen Ackerland und der sonstigen Habe unterschieden wird.³⁷ Eine Möglichkeit zum Erwerb zusätzlicher Ländereien lag in der Rodung und Kultivierung von Niemandsland in der sog. ἐσχατιή,³⁸ wie die entsprechenden Aktivitäten des Eurymachos (Od. 18, 357–359), eines der Freier der Penelope, und das Beispiel des Laertes (Od. 24, 205–207) zeigen. Emphyteusis verschaffte auch später zumindest ein Nutzungsrecht an dem neu kultivierten Boden.³⁹

Deutlicher als für die homerische Welt sind die entsprechenden Verhältnisse in Boiotien zur Zeit des Hesiod. Der Vater Hesiods, der aus dem kleinasiatischen Kyme in das boiotische Dorf Askra kam, muß sich dort ein Stück Land erworben haben, das er nach seinem Tode seinen beiden Söhnen hinterließ, die den väterlichen Kleros unter sich aufteilten (op. 37 κλῆρον ἐδάσσαμεθ'). Ferner wird an anderer Stelle (op. 341) ausdrücklich von der Möglichkeit gesprochen, den Kleros eines anderen in seinen Besitz zu bringen. Hesiod verwendet dabei das Verbum ὀνεῖσθαι, das seine spätere Bedeutung «für Geld kaufen» im eigentlichen technischen Sinn an dieser Stelle noch nicht haben kann. Zu einem Besitzerwechsel kam es vermutlich über eine nicht mehr tilgbare Verschuldung des Vorbesitzers, wie denn auch op. 394–404 eindringlich vor den Gefahren des Schuldenmachens gewarnt wird. In welchen Formen er sich jedoch vollzog, vermögen wir nicht zu sagen.⁴⁰

³⁷ Die Bedeutung ‹reich an Getreidefeldern› für πολυλήιος wird durch Hes. frg. 240, 1 (M.-W.) nahegelegt. Vgl. auch Bakdyl. 10, 34 Εὔβοιαν πολὺ[νλάϊο]ν. Anders W. RIDGEWAY, JHS 6, 1885, 328 f. Vgl. auch W. RICHTER, a. Anm. 5 a. O. 94 f.

³⁸ Zur ἐσχατιή in dieser Bedeutung vgl. etwa auch Od. 5, 489 ἀγροῦ ἐπ' ἐσχατιής, ferner 14, 104, wo die Weideplätze der Ziegenherden des Odysseus in der ἐσχατιή lokalisiert werden. 24, 150: das Gehöft des Eumaios liegt ἀγροῦ ἐπ' ἐσχατιήν.

³⁹ Vgl. die entsprechenden Bestimmungen in dem westlokrischen (oder nach C. VATIN eher aus einer süditalischen Kolonie stammenden) Gesetz über die Nutzung von Weideland (Ende 6./Anfang 5. Jh.?) mit den Einschränkungen für den Kriegsfall: C. D. BUCK, The Greek Dialects, 1955, p. 255 Nr. 59, 6 f. Vgl. C. VATIN, BCH 87, 1963, 1 ff.; D. ASHERI, JJP 15, 1965, 313 ff.; E. LEPORE, a. Anm. 10 a. O. 27 ff.

⁴⁰ Vgl. hierzu die ausführlichen Darlegungen von ED. WILL, REA 59, 1957, 12 ff. WILL

Besitzer des Landes ist bei Homer und Hesiod immer der «Hausherr», der ὥποιο ἄναξ (Od. 1, 397), was dem patriarchalischen Zustand jener Zeit entspricht. Inwieweit etwa auch erwachsene und verheiratete Söhne ein eigenes Immobilienvermögen besaßen, ist nicht zu klären. Bei der Schicht freier Bauern, über die ohnehin praktisch nichts zu ermitteln ist, wird man dies mit Sicherheit ausschließen können. Die Lage des homerischen Adels ist natürlich grundsätzlich anders einzuschätzen. Sieht man einmal von den angebotenen bzw. durch besondere Verdienste erworbenen Temene ab, so bleiben nur noch wenige, unklare, z. T. auch direkt widersprüchliche Aussagen übrig. Hektor stellt sich der Dichter offenbar als Besitzer eigener Ländereien vor, sonst hätte sein Sohn ja nicht gerade in diesem Punkt um sein Erbe fürchten müssen. Achilleus betont bei seinem Streit mit Agamemnon, daß ihn keine persönliche Feindschaft gegen die Troer in den Krieg geführt habe, denn sie hätten ihm weder Rinder noch Pferde weggetrieben noch hätten sie «jemals im fruchtbaren, menschenernährenden Phtia die Feldfrüchte verwüstet» (Il. 1, 154–156).⁴¹ Dabei ist nicht zu entscheiden, ob er etwa auf seinen persönlichen Besitz oder den seines Vater Peleus Bezug nimmt. Am ehesten scheinen die jungen Adligen eigene Häuser gehabt zu haben wie Paris (Il. 6, 313–317) und Hektor (Il. 6, 370), was allerdings wiederum zu Il. 6, 243–250 in Widerspruch steht, wo auch die verheirateten Söhne und Schwiegersöhne des Priamos im Palast des letzteren wohnen.⁴² Auf ein wie auch immer geartetes Obereigentum einer Großfamilie oder Sippe finden sich in den homerischen Epen keinerlei Hinweise.⁴³

übersetzt δῆρος ἄλλων ὅντη κλῆρον mit «tu pourras essayer d'acquérir», «tu pourras proposer à ton voisin de te céder son *klēros*». Der Kommentar in der Ausgabe von M. L. WEST zu dieser Stelle ist ein typisches Beispiel für die Heranziehung und Kombination heterogenen Materials, was als methodisch unzulässig bezeichnet werden muß. Wenn M. DÉTIENNE, Crise agraire et attitude religieuse chez Hésiode, 1963, 25, bemerkt: «En fait, il ne peut être question de vendre au sens juridique», so ist dem sicherlich zuzustimmen, die nachgeschobene Begründung «car le bien foncier est inaliénable» läßt sich nun gerade aus Hesiod nicht erweisen.

⁴¹ Auf welche Abwege man geraten kann, wenn inadäquate Maßstäbe an den Homertext angelegt werden, zeigt die Interpretation dieser Verse durch W. ERDMANN, ZRG 62, 1942, 350 f. Da Achilleus das Vieh an erster Stelle nennt und nur von καρπός, nicht jedoch vom Land selbst spricht, glaubt ERDMANN auf halbnomadische Verhältnisse und damit auf das Fehlen von Landbesitz schließen zu können. Dabei geht es doch nur um den Schaden, den feindliche Nachbarn anrichten können. So ist es ganz natürlich, daß Achilleus neben dem Viehraub an den verwüsteten Ernteertrag denkt (vgl. die von Harpokr. und Suid. s. v. erwähnte δίκη καρποῦ im attischen Recht). Damit erledigen sich auch die restlichen Behauptungen ERDMANNS zur zeitlichen Einordnung der hier beschriebenen Situation.

⁴² Ähnlich unklar ist auch die Schilderung der entsprechenden Verhältnisse im Palast des Nestor in Pylos (vgl. Od. 3, 396 u. 412–414).

⁴³ Dies ist in der älteren Literatur immer wieder behauptet worden (vgl. die Zitate bei G. BUSOLT, Staatskunde I 142 Anm. 2; ferner etwa J. B. FAVIS, a. Anm. 9 a. O. 39; W. ERDMANN, ZRG 62, 1942, 348 ff.). Nach einer Notiz aus der verlorenen Schrift des Aristoteles über den Staat der Thessaler (frg. 498 ROSE) soll der sagenhafte Begründer des

Vermitteln Ilias und Odyssee ebenso wie die Erga Hesiods den Eindruck eines frei verfügbaren Eigentums an Grund und Boden, so wird in der einschlägigen Literatur weithin die These von einem seit alters in vielen griechischen Staaten in Kraft befindlichen Veräußerungsverbot zumindest für die «ersten» oder «ursprünglichen Landlose» vertreten, das gelegentlich auch durch andere, aber auf das gleiche Ziel gerichtete Verfügungsbeschränkungen etwa hinsichtlich der Beleihung und Vererbung von Grundstücken ersetzt werden konnte. Eine solche Vorstellung setzt jedoch ein gerade bei Homer und Hesiod nirgendwo angedeutetes «Obereigentum» der Gene am anbaufähigen Boden voraus. Wie schwach fundiert diese These ist, hat bereits F. CASSOLA ausführlich dargelegt.⁴⁴

Prüft man die wenigen diesbezüglichen Quellenzeugnisse, die von CASSOLA detailliert besprochen worden sind, auf ihre Glaubwürdigkeit und historische Relevanz (wobei Sparta als Sonderfall außer Betracht bleiben muß), so liegen die zuverlässigsten Nachrichten sicherlich in Form der verschiedenen Erbrechtsregelungen aus dem 6. und 5. Jh. vor.⁴⁵ Das gilt vor allem für die entsprechenden Passagen in den Gesetzen von Gortyn (I. Cret. IV 72 col. 4 Z. 23 ff., col. 5; vgl. ferner die die Erbtöchter betreffenden Regelungen col. 7 Z. 15 – col. 9 Z. 24), aber auch für die solonischen Erbgesetze (frg. 49a–50b bzw. 51a–53 über die Erbtöchter bei E. RUSCHENBUSCH, Σόλωνος νόμοι, 1966). Dazu kommt der Hinweis Plutarchs (Sol. 21, 2) auf die vorsolonischen Usancen. Das gemeinsame Ziel aller dieser Erbrechtsbestimmungen im weitesten Sinne war es, den Kleros nach Möglichkeit der engeren Familie zu erhalten, wobei auch Erbteilungen vermieden werden sollten, die schließlich die Existenzfähigkeit der einzelnen Bauernstelle gefährden mußten. Unter diesem Aspekt sind neben der Mahnung Hesiods, nur einen männlichen Erben zu haben (op. 376) auch die von Aristoteles (Pol. 1274b 1 ff.) erwähnten Gesetze des

thessalischen Bundes Aleas ὁ πυρρός für jeden verliehenen Kleros die Stellung von 80 Hopliten und 40 Reitern gefordert haben. Das ist natürlich nur dann verständlich, wenn man unter Kleros ähnlich wie das Recht von Gortyn (I. Cret. IV 72 col. 5, 27) einen entsprechend umfangreichen Distrikt versteht, der an einen größeren gentilizischen Verband vergeben wurde. ED. MEYER, Theopomps Hellenika, 1909, 225, spricht in diesem Zusammenhang von «gewaltigen Güterkomplexen» des thessalischen Adels, eine Auffassung, die ihn in nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten bringt, wie seine weiteren Ausführungen über die Herkunft der aufzubietenden Reiter und Hopliten zeigen. Nun ist jedoch der überlieferte Text (Schol. Vat. zum [pseudo]euripideischen Rhesos 311) mit mehreren offensichtlichen (aber nicht überzeugend heilbaren) Korrupteien belastet, was letztendlich die gesamte Aussage doch sehr fragwürdig macht. Vgl. ED. MEYER, a. O. 222 ff.; G. BUSOLT, Staatskunde I 143 Anm. 8; H. D. WADE-GERY, JHS 44, 1924, 55 ff.; M. SORDI, La lega tessala, 1958, 65 ff. bes. 74.

⁴⁴ Labeo 11, 1965, 206 ff. mit Hinweis auf die wichtigste Literatur. Vgl. ferner D. ASHERI, Distribuzioni di terre nell'antica Grecia, 1966, 67 ff. und zuletzt CH. G. STARR, The Economic and Social Growth of Early Greece, 1977, 150 f. (mit weiteren Literaturhinweisen S. 241 Anm. 7).

⁴⁵ Vgl. D. ASHERI, Historia 12, 1963, 5 ff.; dens. a. Anm. 43 a. O. 70 ff.

Korinthers Philolaos für Theben über die Kinderzeugung ($\pi\epsilon\varrho\iota\ \tau\eta\varsigma\ \pi\alpha\mu\delta\omega\nu\iota\alpha\varsigma$) zu deuten, als deren Ziel ausdrücklich die Erhaltung der Kleroi genannt wird.

Weniger deutlich sind die Nachrichten über die Veräußerungsverbote. Für das vor-, ja sogar noch für das nachsolonische Athen läßt sich keine Klarheit gewinnen. Es ist überflüssig, noch einmal die verschiedenen Argumente zu diskutieren und gegeneinander abzuwägen.⁴⁶ Generell gilt es zu unterscheiden zwischen dem, was im Prinzip möglich war, und dem, was in der Praxis nicht üblich oder gar nach Brauch und Herkommen verpönt war. So ist J. V. A. FINE (Horoi, *Hesperia*-Suppl. 9, 1951, 177 ff.) sicher insoweit Recht zu geben, als Landverkauf in Attika bis zum Ende des 5. Jh.s, wenn überhaupt, dann nur in Ausnahmefällen vorgekommen sein dürfte. Ob aber Grund und Boden bis in die ersten Jahre des Peloponnesischen Krieges generell unveräußerlich waren, wie FINE und andere nachzuweisen suchen, ist eine andere Frage. Aristoteles (Pol. 1319a 6 ff.) drückt sich nur sehr vage aus, wenn er von einer Reihe von gesetzlichen Beschränkungen spricht, «die bei den meisten seit alters in Geltung waren» ($\tau\omegaν\ \tau\epsilon\ \nu\omega\mu\omegaν\ \tau\iota\eta\epsilon\varsigma\ \tau\omegaν\ \pi\alpha\varrho\alpha\ \tau\iota\varsigma\ \pi\o\lambda\omega\iota\varsigma\ \chi\epsilon\mu\epsilon\omega\omegaν\ \tau\omega\ \delta\omega\chi\alpha\iota\omegaν$).⁴⁷ Dabei merkt er an, daß in vielen Städten, ebenfalls seit alten Zeiten, ein gesetzlich verankertes Verkaufsverbot für die $\pi\varrho\omega\tau\omega$ $\chi\lambda\eta\omega\iota$ bestand. An konkreten Beispielen für diesen speziellen Punkt nennt er dann an anderer Stelle (1266b 18 ff.) nur die Kolonien Lokroi (mit gewissen Einschränkungen) und Leukas. Das will natürlich für die ursprünglichen Regelungen im Mutterland gar nichts besagen. Es wäre ja immerhin denkbar, daß man durch derartige Veräußerungsverbote für die an die ersten Kolonisten zugewiesenen Kleroi gerade eine Entwicklung wie in den jeweiligen Mutterstädten vermeiden wollte. Hier ist auf die ähnlichen Beschränkungen in den späteren Kolonien und den athenischen Kleruchien zu verweisen.⁴⁸ Selbstverständlich kann man auch nicht davon ausgehen, daß in allen griechischen Staaten der archaischen Zeit auch nur prinzipiell die gleichen Regelungen hinsichtlich des Grundbesitzes gegolten hätten. Vielmehr werden je nach den lokalen Bedürfnissen und nach dem Stand der Entwicklung Unterschiede geherrscht haben. Möglicherweise hat Aristoteles bei seiner pauschalen Behauptung eher weniger entwickelte und am Rande der griechischen Welt liegende Gebiete bzw. gerade Apoikien im Auge gehabt.

Wie auch immer sich dies im einzelnen verhalten haben mag, die einschlägigen Nachrichten reichen keinesfalls in die Zeit der homerischen Epen geschweige denn in die vorangehenden ‹dunklen Jahrhunderte›, ja wahrscheinlich nicht einmal bis in die

⁴⁶ Vgl. den Forschungsüberblick bei F. CASSOLA, PP 19, 1964, 26 ff.; dens., PP 28, 1973, bes. 80 f.; M. R. CATAUDELLA, Atene fra il VII e il VI secolo, 1966, 93 ff.

⁴⁷ Als konkrete Maßnahmen nennt er: Verbot von Landerwerb über einen festgelegten Umfang hinaus oder zumindest von Ländereien in der nächsten Umgebung der Stadt. Ferner verweist er auf ein Gesetz des sagenhaften Herrschers von Elis Oxylos, das einen ähnlichen Effekt durch das Verbot der Aufnahme von Hypotheken auf einen bestimmten Teil des Landes zu erreichen suchte.

⁴⁸ Vgl. D. ASHERI, a. Anm. 43 a. O. 16 ff.; dens., RSA 1, 1971, 79 ff.

Zeit Hesiods zurück. Ein direkter Widerspruch in der Überlieferung liegt damit nicht vor, andererseits verbietet es sich aber auch, Aussagen der Epen und Hesiods mit späterem Material zu kombinieren. Soweit die von späteren Quellen berichteten, angeblich seit alters gültigen Restriktionsmaßnahmen hinsichtlich des Bodeneigentums historische Realität sind, handelt es sich wohl um erste Ansätze zu einem Bodenrecht, das in seiner jeweiligen Form durch die gegenüber der homerischen Zeit gewandelten sozialen Verhältnisse und neue sachliche Zwänge bestimmt wurde, wie sie teilweise schon bei Hesiod in Andeutungen greifbar werden.⁴⁹ Dabei wurde offenbar ein doppeltes Ziel verfolgt: Einmal sollte die wachsende Konzentration des Grundbesitzes in den Händen des Adels (zu der es bei steeper Bindung des Grundeigentums gar nicht hätte kommen können) aufgehalten werden. Darauf deuten sowohl die solonischen wie auch die weiteren bei Aristoteles (Pol. 1266b 16) bezeugten Maßnahmen zur Besitzbeschränkung hin. Gleichzeitig sollte die miserable Lage des mittleren Bauerntums, die eine solche Entwicklung teils erst ermöglicht hatte, teils aber auch durch sie hervorgerufen worden war (hier lassen sich Ursache und Wirkung nicht ohne weiteres trennen) gebessert werden. Der bisherige Zustand hatte nämlich nicht nur zu erheblichen sozialen Spannungen geführt, wie sie am Ende des 7. und 6. Jhs in Griechenland anzutreffen sind, sondern nach der endgültigen Herausbildung der Phalanxtaktik⁵⁰ auch zu einer militärischen Schwächung der einzelnen Staaten, deren Verteidigungskraft nunmehr allein von der Zahl der sich selbst ausrüstenden Phalangiten abhing. So mußte es zwangsläufig zu einem zentralen Anliegen des archaischen Staates werden, diese Zahl nicht zu vermindern, sondern soweit wie möglich wenigstens konstant zu halten.

Allgemeine Verfügungsbeschränkungen und ein daraus resultierendes eingeschränktes Grundbesitzrecht in Griechenland sind demnach nicht altüberkommene Einrichtungen, die womöglich noch auf die Zeiten unmittelbar nach der Landnahme zurückverweisen, wie von einer weitverbreiteten *communis opinio* geglaubt wird, sondern, soweit überhaupt vorhanden, das Ergebnis beträchtlich später einsetzender Entwicklungen und damit ein Produkt der veränderten sozialen Umstände und Erfordernisse der ausgehenden archaischen Zeit.

⁴⁹ Vgl. Ch. G. STARR, a. Anm. 43 a. O. 119 ff. 161 ff. 169 ff. 181 ff. mit weiterer Literatur.

⁵⁰ Der zeitliche Ablauf dieses Prozesses sowie seine eventuellen politischen und sozialen Folgen bzw. Voraussetzungen sind in der Literatur immer wieder behandelt worden, so etwa, um nur einige Namen herauszugreifen, von F. KIECHLE, G. S. KIRK, A. M. SNODGRASS und M. DÉTIENNE (vgl. das Resümee bei LATAZ, a. Anm. 11 a. O. 27 ff.). In zwei neuen Aufsätzen zu dieser Frage im JHS 97, 1977 betont zunächst J. SALMON (S. 85 ff.) die möglichen Konsequenzen für die Aristokratenherrschaft. Die Phalanx selbst möchte er bereits in das frühe 7. Jh. ansetzen. P. C. CARTLEDGE (S. 18 ff.) sieht in erster Linie veränderte politisch-soziale Verhältnisse (und nicht militärische Gründe) als maßgebend für die Entstehung der Hoplitentaktik innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums am Beginn des 7. Jhs an.